

25.05.22

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012

C(2022) 3517 final

siehe Drucksache 807/21 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 23.5.2022
C(2022) 3517 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012 {COM(2021) 582 final}.

Derzeit gibt es auf europäischer Ebene keine harmonisierten Verfahren für die Abwicklung von Versicherungsunternehmen. Infolgedessen bestehen zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Insolvenz von Versicherungsunternehmen in den Mitgliedstaaten regeln, erhebliche inhaltliche und verfahrensmäßige Unterschiede. Darüber hinaus könnten Insolvenzverfahren für Unternehmen nicht für Versicherer geeignet sein, da sie möglicherweise nicht immer eine angemessene Fortführung kritischer Funktionen gewährleisten.

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, den Behörden ein glaubwürdiges Instrumentarium für die Abwicklung an die Hand zu geben, damit sie im Falle eines Ausfalls oder eines drohenden Ausfalls eines Versicherungsunternehmens früh und schnell genug eingreifen können, um ein besseres Ergebnis für die Versicherten zu gewährleisten und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Wirtschaft, das Finanzsystem und den Einsatz von Steuergeldern so gering wie möglich zu halten.

Die Kommission begrüßt die allgemeine Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags und nimmt seine Bedenken zur Kenntnis, die unter anderem die Verhältnismäßigkeit, den Schutz der Versicherten, die Anerkennung bestehender deutscher Sicherungsfonds, die Gleichbehandlung der Versicherten bei der Abwicklung, den Umfang der der EIOPA erteilten Mandate und die mögliche Vertretung der Versicherten durch Verbraucherverbände betreffen. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags im beigefügten Anhang klarzustellen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.

*Herrn Bodo RAMELOW
Präsident des Bundesrats
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin*

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Mairead McGuinness
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission begrüßt die Prüfung dieses wichtigen Themas durch den Bundesrat. Wenngleich die Kommission nicht unbedingt alle Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Bundesrates teilt, stellen dessen detaillierte Ausführungen einen wichtigen Beitrag zur laufenden Debatte dar.

Zu den Punkten, die Anlass zu Bedenken des Bundesrates gegeben haben, nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

Punkt 2: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in dem Vorschlag fest verankert. Die Bestimmungen über vereinfachte Anforderungen (Artikel 4) ermöglichen es den Abwicklungsbehörden, die Anzahl der regulatorischen Verpflichtungen sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die betroffenen Behörden zu verringern. Ebenso sollte durch Ausnahmen von der Sanierungs- und Abwicklungsplanung für Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2) sichergestellt sein, dass solche Unternehmen nicht durch die mit der Anwendung des Rahmens verbundenen Ausgaben belastet werden. Darüber hinaus bleibt der Kreis der Unternehmen, die der Abwicklungsplanung unterliegen (70 % der Unternehmen) im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kleiner als der Kreis der Unternehmen, die der präventiven Sanierungsplanung unterliegen (80 %) (Artikel 9 Absatz 2 bzw. Artikel 5 Absatz 2). Insgesamt geht die Kommission davon aus, dass mit den Anforderungen an die präventive Sanierungsplanung keine wesentlichen zusätzlichen Anforderungen eingeführt werden, die über die in Deutschland bereits geltenden Regelungen hinausgehen.

Punkt 4: Der Vorschlag enthält eine Reihe von Schutzbestimmungen für Versicherte, wobei der wichtigste von ihnen der Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern als bei regulären Insolvenzverfahren“ (No Creditor Worse Off, NCWO) ist (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g). Nach diesem Grundsatz sollen Versicherte (aber auch Anteilseigner und andere Gläubiger) eines abgewickelten Unternehmens bei der Abwicklung nicht schlechter gestellt werden, als wenn für das Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre. Stellt sich im Anschluss an eine Abwicklungsmaßnahme heraus, dass der Grundsatz nicht eingehalten wurde, so haben die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger (einschließlich der Versicherten) Anspruch auf Entschädigung (Artikel 55). Zudem wird mit dem Vorschlag (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) sichergestellt, dass für die Versicherten bei einer Abwicklung weiterhin die gemäß Artikel 275 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II; in der in nationales Recht umgesetzten Fassung) festgelegte Rangfolge gilt.

Punkt 5 und 6: Die Kommission ist nach wie vor bereit, Vorschläge zur Anerkennung deutscher Sicherungsfonds zu erörtern, und insbesondere deren mögliche Rolle bei der Förderung des kontinuierlichen Versicherungsschutzes im Falle einer Abwicklung. Gleiches gilt für die mögliche Anerkennung bereits auf nationaler Ebene bestehender Einrichtungen wie „Protector AG“ oder „Medicator AG“, die in Deutschland die Rolle eines Brückenunternehmens (Artikel 32) übernehmen könnten.

Punkt 7: Einer der allgemeinen Abwicklungsgrundsätze (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f) sieht vor, dass Gläubiger derselben Klasse in der Regel gleichbehandelt werden sollten. Diese Bestimmung gilt auch für die Versicherten und sollte daher die Gleichbehandlung der Versicherten (als Klasse) bei der Abwicklung gewährleisten.

Punkt 9: Im Vorschlag der Kommission werden die Mandate für von der EIOPA zu erarbeitende technische Regulierungsstandards und Leitlinien so festgelegt, dass vermieden wird, wesentliche Elemente der Richtlinie zu delegieren. Vergleichbare Befugnisse sind in den EU-Abwicklungsrahmen in den Bereichen Banken- und Finanzmarktinfrastrukturen enthalten. Im Vergleich dazu sind in der IRRD weniger Befugnisse der EIOPA vorgesehen. Die Kommission ist nach wie vor bereit, Bedenken hinsichtlich spezifischer Mandate der EIOPA zu erörtern, die in dem Vorschlag enthalten sind.

Punkt 10: Der Vorschlag enthält keine Bestimmungen, die Verbraucherverbände daran hindern würden, die Interessen der Versicherten zu vertreten, doch wäre die Kommission bereit, die ausdrückliche Anerkennung einer solchen Möglichkeit zu diskutieren.
